

21. 1. Sind Vereinbarungen, welche von den für einen Industriezweig verbandsmäßig zusammengeschlossenen Herstellern mit den ebenfalls verbandsmäßig zusammengeschlossenen Abnehmern des Groß- und Einzelhandels zur allgemeinen Regelung des Absatzes, insbesondere zur einheitlichen Festsetzung der Handelspreisen, getroffen werden, Kartellabreden im Sinne des § 1 KartV.D.?

2. Zur Schriftform solcher Kartellabreden.

Kartellverordnung vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1067, 1090) — KartV.D. — § 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1939 i. S. R. e. G. m. b. G. (Rl.) w. M. AG. (Bekl.). II 68/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist die Dachorganisation von Einkaufsgenossenschaften der deutschen Zigarrenladeninhaber. Sie vertritt die geschäftlichen Belange der ihr angeschlossenen Genossenschaften. Neben ihr besteht noch der Verband der Einkaufsgenossenschaften der Zigarrenladeninhaber Deutschlands e. V., der die Genossenschaften wirtschaftspolitisch vertritt. Mitglieder der Klägerin können nur Genossenschaften werden, die gleichzeitig dem Verbands der Einkaufsgenossenschaften angehören. Unabhängig hiervon sind die Großhändler des Tabakgewerbes in dem Zentralverbande Deutscher Großhändler der Tabakbranche e. V. (kurz: ZGT.) und der Einzelhandel mit Tabakwaren in dem Reichsverbande des deutschen Einzelhandels mit Tabakwaren e. V. (kurz: REZ.) zusammengeschlossen. Dem REZ. gehören zum großen Teile Zigarrenladeninhaber an, die zugleich Genossen bei den der Klägerin angeschlossenen Einkaufsgenossenschaften sind.

Die Belange der Zigarettenindustrie waren früher (1930) in der Umsatzverrechnungsstelle der deutschen Zigarettenindustrie zusammengefaßt. Zwischen dieser und den beiden oben genannten Verbänden der Einkaufsgenossenschaften sind am 27. März/22. Mai 1930 marktregelnde Vereinbarungen über Preischutz und die Belieferung der Genossenschaften getroffen worden. In diesen Vereinbarungen wurde jenen Verbänden unter anderem die Werbung zum Eintritt in die Genossenschaften und zur Bildung neuer Genossenschaften untersagt. Ferner wurden den Genossenschaften bei der sogenannten Warenrückvergütung, d. h. der Verteilung eines Gewinnes nach dem Umfange des Warenbezuges, insofern Beschränkungen auferlegt, als sie diese Gewinne frühestens am Schlusse eines Vierteljahres ausschütten durften. Andererseits sagte die Umsatzverrechnungsstelle der Klägerin als der geschäftlichen Zusammenfassung der Einkaufsgenossenschaften außer dem Großhandelsnachlaß von $2\frac{1}{2}$ v. H. noch eine ihr von den angeschlossenen Zigarettenfabriken zu gewährende sogenannte Veltredere-Provision von $\frac{1}{2}$ v. H. zu. Die Parteien sind uneinig darüber, ob diese Veltredere-Provision eine Vergütung für eine von der Klägerin tatsächlich übernommene Haftung sein sollte, wie die Beklagte behauptet hat, oder nur oder doch im wesentlichen eine Gegenleistung für die sonst übernommenen Verpflichtungen, wie die Klägerin vorgetragen hat. Dieser Vertrag war nur für die Dauer der Zuteilung (Kontingentierung) geschlossen worden. Er endete daher mit dieser am 31. März 1932. Gleichzeitig wurde die Umsatzverrechnungsstelle der deutschen Zigarettenindustrie, der auch die Beklagte angehört hatte, aufgelöst.

Zur Beseitigung des vertragslosen Zustandes schloß die Klägerin Einzelverträge mit verschiedenen Zigarettenfabriken und mit der neu gebildeten Umsatzverrechnungsstelle der verbandsfreien Zigarettenindustrie G. m. b. H. in Dresden. Im Jahre 1934 machten sich wieder Bestrebungen nach einem engeren Zusammenschlusse der Zigarettenfabriken und nach einer einheitlichen Regelung ihrer Beziehungen zum Groß- und Kleinhandel geltend. Die Anordnung eines Zwangskartells für die Zigarettenfabriken wurde betrieben. Der Reichswirtschaftsminister forderte als Voraussetzung für eine solche Anordnung das Zustandekommen marktregelnder Vereinbarungen zwischen Industrie und Handel. Deshalb gründete die Industrie die Wirtschaftliche Vereinigung der Zigarettenindustrie (kurz: W.V.); deren Vor-

sitzender wurde der Geheime Kommerzienrat B. Die Umsatzverrechnungsstelle wurde eine unselbständige Einrichtung der WBZ. Am 16. März 1934 fanden Verhandlungen zwischen der WBZ. als der Vertreterin der Industrie und den beiden Hauptvertretern des Handels, dem BGL. und dem RGL., statt. Der RGL. war hierbei vertreten durch seinen Vorsitzenden Sch., der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Klägerin und Vorstandsmitglied einer der Klägerin angeschlossenen Genossenschaft war und bei den Verhandlungen zugleich auch für die Belange der Einkaufsgenossenschaften eintrat. Die beiden Verbände der Einkaufsgenossenschaften, die weder dem BGL. noch dem RGL. angehörten, waren zu den Verhandlungen nicht besonders zugezogen worden. Die Verhandlungen zwischen Industrie und Handel führten zu mehreren Beschlüssen vom 16. März 1934. Darin wurden unter Nr. 10 die Einzelhandelsfachgenossenschaften behandelt und ihnen in Anknüpfung an die Vereinbarung mit der Klägerin aus dem Jahre 1930 gewisse Beschränkungen auferlegt. Unter Überreichung einer Niederschrift über die Beschlüsse vom 16. März 1934 beantragte dann die WBZ. bei dem Reichswirtschaftsminister die Errichtung des Zwangskartells. Außerdem gab sie das Ergebnis der Einigung zwischen Industrie und Handel den Mitgliedern der beteiligten Organisationen in zwei Rundschreiben vom 31. März 1934 bekannt.

Da insbesondere der Großhandel gegen die Regelung einzelner Punkte Bedenken erhob, fand am 10. April 1934 eine neue Verhandlung zwischen den gleichen Verbänden wie am 16. März 1934 statt. Diese Besprechung betraf nach der Behauptung der Klägerin in der Hauptsache die Frage, ob die Einkaufsgenossenschaften die Bezugspreisnachlässe schon nach einem Monat oder erst nach drei Monaten ausschütten dürften. In den Beschlüssen vom 16. März 1934 war ihnen in dieser Beziehung keine Beschränkung auferlegt worden; der Großhandel verlangte aber eine solche entsprechend der früheren Regelung von 1930. Sch. widersetzte sich dem zu Gunsten der Einkaufsgenossenschaften. In einer Sitzungspause hatte Sch. eine Unterredung mit dem Vorsitzenden der WBZ., Geheimrat B. Dieser sagte ihm vertraulich zu, daß er sich für die Wiederbewilligung von $\frac{1}{2}$ v. H. Veltreber-Provision an die Klägerin einsetzen werde. Sch. ließ darauf seinen Widerstand fallen. In der darauf fortgesetzten Verhandlung wurde aber nur bekannt gegeben, daß die Genossenschaften viertel-

jährlich ausschütten würden. Am folgenden Tage faßte der Arbeitsausschuß der W.B. auf Veranlassung von B. einen der geheimen Vereinbarung entsprechenden Beschluß. Die Klägerin erhielt hierauf bis zum 30. September 1935 von den der W.B. angeschlossenen Zigarettenfabriken, zu denen auch die Beklagte gehörte, die Deltredere-Provision ausgezahlt. Das Zwangskartell der Zigarettenfabriken, das mit dem 19. April 1934 ins Leben getreten war, wurde als solches zum 31. März 1935 wieder beseitigt; die W.B. blieb aber als Zusammenschluß der Zigarettenfabriken bestehen.

Mit einem Schreiben vom 17. Juli 1935 wurde der B.G. bei der W.B. wegen der „Verkaufsmethoden der Genossenschaften“ vorstellig, die angeblich die Lebensfähigkeit des Großhandels stark bedrohten. Er beschwerte sich insbesondere darüber, daß die Genossenschaften ihre Umsätze (Preisnachlässe) über eine gemeinsame Verrechnungsstelle (die Klägerin) verrechneten und sich dadurch gegenüber den Großhandelsfirmen im Vorteile befänden, die jede allein für die Erreichung der Umsätze besorgt sein müßten, sowie daß die Genossenschaften durch die Verteilung der sogenannten Deltredere-Provision im allgemeinen besser gestellt seien als der gesamte Großhandel. Mit Rücksicht hierauf verlangte er die Zubilligung der gleichen Vorteile für den Großhandel. Die W.B. übersandte daraufhin der Klägerin mit einem Briefe vom 25. Juli 1935 eine Abschrift des Schreibens des B.G. mit dem Bemerken, daß sie dessen Vorhaltungen als berechtigt anerkenne und daß deshalb zur Erreichung einer gleichmäßigen Behandlung aller Abnehmerkreise die mit der Klägerin getroffenen „Sondervereinbarungen“ durch den Bevollmächtigten der Zigarettenfabriken gekündigt werden würden. Mit einem weiteren Schreiben vom gleichen Tage kündigte ferner der Bevollmächtigte der in der Umsatzverrechnungsstelle der Zigarettenindustrie zusammengeschlossenen Zigarettenfabriken die mit der Klägerin getroffenen Vereinbarungen zum 30. September 1935. Er erklärte hierbei unter Verzicht auf die Deltredere-Haftung der Klägerin, daß die Zigarettenfabriken vom 1. Oktober 1935 ab keine Deltredere-Provision mehr zahlen und auch die Umsätze der Klägerin nicht mehr zusammenzählen würden. Zur Begründung der Kündigung fügte er lediglich hinzu: Nur so werde erreicht, daß keine Abnehmergruppe der Zigarettenfabriken schlechter gestellt sei als eine andere.

Die Klägerin hält diese Kündigung, der sie auch alsbald widersprochen hat, für unwirksam. Zunächst hatte sie deshalb gegen zwei andere Zigarettenfabriken in Rechtsstreitigkeiten, die je in zwei Rechtsgängen durchgeführt worden sind, auf Zahlung der Deltredere-Provision seit dem 1. Oktober 1935 geklagt. Sie hatte dort in erster Reihe geltend gemacht, daß sie an den Vereinbarungen des Jahres 1934 überhaupt nicht als Vertragspartei beteiligt sei und daß es sich lediglich um einen zu ihren Gunsten geschlossenen Vertrag zwischen dem RGT. (vertreten durch Sch.) und der WBZ. handele, dessen Kündigung nur dem RGT. gegenüber habe erfolgen können. Obwohl sie hilfsweise auch das Zustandekommen eines unmittelbaren Vertrages zwischen ihr und der WBZ. geltend gemacht hatte, ist sie in beiden Verfahren, und zwar in allen Rechtszügen, unterlegen.

In dem vorliegenden Rechtsstreit ist die Klägerin davon ausgegangen, daß ein unmittelbares Abkommen zwischen ihr und den in der WBZ. zusammengeschlossenen Zigarettenfabriken bestanden habe. Sie hält die Kündigung aber aus folgenden Gründen für unwirksam:

1. Das mit ihr im Jahre 1934 geschlossene Abkommen stehe in einem untrennbaren rechtlichen, mindestens aber wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem gesamten damals zustande gekommenen Vertragswerke. Dieses enthalte insbesondere auch Bindungen der verschiedenen Verbänden des Handels untereinander. Deshalb sei eine Kündigung allein gegenüber ihr, der Klägerin, unter Aufrechterhaltung der Vereinbarungen mit dem BGT. und dem RGT. ausgeschlossen.

2. Die Kündigung habe, weil sie eine Veränderung der vereinbarten Preise und Handelsspannen zum Nachteil der Abnehmer, insbesondere den Wegfall der Deltredere-Provision, zur Folge haben würde, nach der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1248) nicht ohne Einwilligung des Preiskommissars vorgenommen werden dürfen.

3. Eine etwaige Sonderabmachung mit ihr, der Klägerin, über die Sondervergütung von $\frac{1}{2}$ v. H. sei als für die Dauer der Preisschutzvereinbarungen im Zigarrenhandel geschlossen anzusehen. Diese hätten aber frühestens am 31. März 1937 ihr Ende gefunden. Auch eine fristlose Kündigung im Sinne des § 8 KartellD. liege nicht vor,

da nicht zum Ausdruck gebracht sei, daß der Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grunde aufgelöst werden solle.

Demgemäß hat die Klägerin die ihr nach den Umsatzzahlen bei der Beklagten angeblich zustehende Diskontorente-Provision für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 31. März 1937 in Höhe von 6371,91 RM. nebst Zinsen eingeklagt. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß die Kündigung zulässig gewesen und wirksam sei.

Landgericht und Kammergericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht stellt zunächst auf Grund des Briefwechsels und der Beweisaufnahme fest, daß Industrie und Handel sich bereits in der Verhandlung vom 16. März 1934 dahin einig geworden seien, der Klägerin (und den ihr angeschlossenen Einkaufsgenossenschaften) im wesentlichen die gleiche Stellung zur Industrie zu gewähren, wie sie früher auf Grund der Abkommen vom 27. März und 22. Mai 1930 bestanden habe. Wenn sich die Klägerin mit der Regelung vom 16. März 1934 einverstanden erklärt habe und mit der Industrie auch noch dahin einig geworden sei, daß die Diskontorente-Provision von $\frac{1}{2}$ v. H. dem alten Abkommen entsprechend gezahlt werden solle, so sei zwischen der Klägerin und der Industrie der Vertragszustand von 1930 im wesentlichen wiederhergestellt worden, wenn auch mit den als Ergänzung bezeichneten Beschlüssen vom 16. März 1934 Nr. 10 und vom 11. April 1934. Das Berufungsgericht nimmt sodann zu dem Grunde Stellung, aus dem die Klägerin in erster Reihe die Unwirksamkeit der Kündigung hergeleitet hat, nämlich dazu, ob die Vereinbarung zwischen der Klägerin und den in der W.B. zusammengeschlossenen Fabriken eine untrennbare Einheit mit der Preisregelung bildet, die zwischen der Industrie und den beiden Verbänden des Handels getroffen worden ist. Dies verneint es mit einer Begründung, die das Vorbringen der Klägerin nicht erschöpfend würdigt (wird näher ausgeführt). Besondere Bedenken bestehen gegen das rechtsgültige Zustandekommen einer solchen Vereinbarung zwischen den vier Verbänden, wie sie die Klägerin ihrem Anspruch zugrunde legt. Zu diesen Bedenken brauchte freilich das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus

in diesem Zusammenhange nicht näher Stellung zu nehmen, da es das Vorliegen eines vierseitigen Vertrages schon aus den oben behandelten, aber rechtlich nicht haltbaren tatsächlichen Erwägungen verneint hat.

Das Berufungsgericht nimmt bereits von seiner Auffassung her, daß die W.B. namens der in ihr zusammengeschlossenen Zigarettenfabriken alleinige Vertragsgegnerin der Klägerin gewesen sei, an, die im Jahre 1934 zwischen diesen beiden Verbänden getroffenen Vereinbarungen seien Kartellabreden im Sinne des § 1 Kart.W. gewesen und hätten deshalb der Schriftform bedurft; es hält die Schriftform insofern für gewahrt. Ob dies zutrifft, wird erst unten erörtert werden. Die gleiche Frage taucht aber auch für den Fall auf, daß man eine vierseitige Vereinbarung zwischen den vier Verbänden als gewollt ansieht; sie ist für diesen Fall sogar einer völlig selbständigen Prüfung zu unterziehen.

Bisher ist nicht aufgeklärt, ob die vier Verbände, die an dem angeblichen Vertragswerke vom 16. März und 10. April 1934 als Vertragsparteien beteiligt gewesen sein sollen, selbst schon das Wesen von Kartellen gehabt haben oder inwieweit sie nur einen gewöhnlichen Zusammenschluß zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange darstellen. Wenn dies auch, soweit sich bisher übersehen läßt, nicht rechtserheblich für die Beurteilung der Frage ist, ob die hier in Rede stehenden Vereinbarungen Kartellabreden gewesen sind, so ergibt sich doch nur aus den Satzungen und Gesellschaftsverträgen dieser Verbände, ob und inwieweit sie befugt gewesen sind, die hinter ihnen stehenden Unternehmungen unmittelbar zu verpflichten, insbesondere kartellmäßige Bindungen für sie einzugehen. Das Berufungsgericht wird deshalb zunächst die Vorlegung der diesbezüglichen Urkunden verlangen müssen. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen scheint die W.B. ein kartellmäßiger Zusammenschluß der — zum mindesten der bedeutendsten — Zigarettenfabriken Deutschlands in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gewesen zu sein, und zwar auch vor und nach der Zeit, wo sie auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. April 1934 ein Zwangskartell gewesen ist, also auch vor dem 19. April 1934 und seit dem 1. April 1935. Bezüglich des B.G.L. und des R.C.L., die rechtsfähige Vereine gewesen sind, fehlt jeder Anhalt in dieser Hinsicht; das gleiche gilt auch für die Klägerin, die als eingetragene Genossenschaft ebenfalls Kartellzwecken dienstbar gemacht worden sein kann (vgl. R.G. in F.W. 1936 S. 2644 Nr. 9).

Nach § 1 KartellG. können Kartellbindungen auf „Verträgen“ oder „Beschlüssen“ beruhen. Es fällt auf, daß die Ergebnisse der Verhandlungen vom 16. März und 10. April 1934 vielfach als „Beschlüsse“ bezeichnet werden. Wenn es sich wirklich um „Beschlüsse“ gehandelt haben sollte, die ein mit Verbandsgewalt ausgestattetes Kartell faßt, durch die es also die ihm angehörigen Unternehmungen unmittelbar verpflichten kann, so wären an die Schriftform andere Anforderungen zu stellen, als wenn erst der Gesellschaftsvertrag geschlossen wird, der die kartellmäßige Bindung begründet. Denn im ersten Falle würde es genügen, daß, sofern nur der Mitgliederkreis durch schriftliche Beitrittserklärungen festgelegt ist, der Beschluß in Schriftform gefaßt wird, ohne daß er — sofern er sich überhaupt nur im Rahmen der Verbandsgewalt hält — der besonderen schriftlichen Zustimmungserklärung aller Mitglieder bedürfte. Im anderen Falle dagegen bedarf es der schriftlichen Zustimmungserklärung aller Beteiligten zu der jeweiligen Vereinbarung. Nach dem bisher erkennbaren Sachverhalt ist anzunehmen, daß die drei oder vier Verbände, die an den Verhandlungen vom 16. März und 10. April 1934 beteiligt gewesen sind, erst in diesen Verhandlungen sich zusammengeschlossen haben, daß sie also nicht nur die Glieder eines bereits bestehenden, sie miteinander verbindenden Kartells gewesen sind, dessen Organ Beschlüsse fassen könnte. Dies gilt auch für die Verhandlung vom 10. April 1934, gleichviel ob es sich hier um eine Ergänzung und Abänderung der am 16. März 1934 getroffenen Vereinbarung gehandelt hat, wie die Klägerin behauptet hat, oder nur um eine Ausführung und Auslegung dieser Vereinbarung, wie die Beklagte behauptet hat. Jedenfalls war auch, soweit wenigstens bisher ersichtlich ist, die W.B.Z. nicht befugt, durch ihren einseitigen „Beschluß“ vom 11. April 1934 die Klägerin und die ihr angehörigen Einkaufsgenossenschaften unmittelbar zu verpflichten, stand es ihr auch nicht zu, durch ihren Beschluß der Klägerin ein unmittelbares Recht auf die Diskredere-Provision, die ja nur einen unselbständigen Bestandteil der beiderseitigen Bindungen bildete, einzuräumen. Daher wird vorläufig davon ausgegangen werden können, daß beide Verhandlungen die Gestaltung von erst abzuschließenden Verträgen zum Gegenstande hatten.

Nach dem bisher erkennbaren Sachverhalt ist auch unbedenklich anzunehmen, daß diese Abreden vom 16. März und 10. April 1934 jedenfalls dann, wenn sie die drei oder vier beteiligten Verbände

gegenseitig binden sollten, als Kartellabreden im Sinne des § 1 KartK.D. anzusehen sind. Seinem Inhalte nach enthält das in Rede stehende etwaige Vertragswerk Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung und des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen und die Art der Preisfestsetzung. Seinem Zwecke nach ist es offenbar darauf gerichtet und auch geeignet, den Markt auf dem Gebiete des Zigarettenhandels zu beeinflussen (vgl. hierzu RGZ. Bd. 128 S. 1 [11]; JW. 1934 S. 2403 Nr. 7, 1936 S. 2546 [2548] Nr. 18). Zweifelhaft könnte höchstens sein, ob auch dem Erfordernis einer körperschaftsrechtlichen Gestaltung und Zusammenfassung der Beteiligten (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 330 [333]; JW. 1934 S. 2403 Nr. 7) genügt ist. Denn der etwaige Vertrag ist nicht geschlossen zwischen Unternehmern der gleichen Wirtschafts- und Absatzstufe zur waagerechten Preisbindung, sondern zwischen Unternehmern, die auf drei verschiedenen Absatzstufen stehen: Erzeugern, Großhandel und Einzelhandel, also in senkrechter Richtung. Solche Preisbindungen in senkrechter Richtung werden in der bisherigen Rechtsprechung dann jedenfalls nicht als kartellmäßig angesehen, wenn sie auf Einzelverträgen beruhen, die der einzelne Unternehmer, sei es der Erzeuger oder der Großhändler, mit seinen jeweiligen Abnehmern schließt; man spricht insofern von einer autonomen Preisbindung der zweiten Hand (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 51 und S. 330; vgl. hierzu auch Klinger in KartKdSch. 1939 S. 459ff.). Derartigen Preisbindungsvereinbarungen fehlt in der Tat, selbst wenn sie auf eine Marktbeeinflussung abzielen sollten, die gesellschaftliche Wesensart; es handelt sich vielmehr um reine Gegenseitigkeitsverträge der Einzelunternehmer. Zweifelhafte ist bereits die Frage, ob ein Reverssystem, das kollektiv durchgeführt wird, d. h. bei dem die Abnehmer die Reversverpflichtung gegenüber dem Kartellverbände der vorgelagerten Wirtschaftsstufe eingehen, das Wesen eines Kartells im Sinne des § 1 KartK.D. hat. Das Kartellgericht sieht hierin eine „kartellähnliche Abmachung“, durch die ein „gesellschaftsähnliches“ Vertragsverhältnis begründet wird (vgl. Müllensiefen-Dörinkel Kartellrecht 3. Aufl. V 12; Klinger a. a. O. S. 467ff.). Das Reichsgericht hat hierzu bisher noch nicht Stellung genommen, braucht es auch im vorliegenden Falle nicht zu tun, da es sich hier um eine dritte Form der Preisbindung zweiter Hand handelt, nämlich um einen zusammenfassenden (kollektiven) Gegenseitigkeitsvertrag, den die verbandsmäßig zusammengeschlossenen

Hersteller mit den ebenfalls verbandsmäßig zusammengeschlossenen Abnehmern schließen. Verträge dieser Art als Kartellverträge im Sinne des § 1 KartB.D. anzusehen, unterliegt keinen Bedenken. Hierbei kann es dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die einzelnen Verbände, die den Vertrag zur Förderung ihrer Mitglieder schließen, selbst Kartelle sind oder nur einen gewöhnlichen Zusammenschluß zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange darstellen. Die Verträge dieser Art dienen jedenfalls dem gemeinschaftlichen Zwecke, den Absatz allgemein zu regeln und dadurch den Markt zu beeinflussen. Sie haben insofern gesellschaftliche oder doch zum mindesten gesellschaftsähnliche Wesensart. Sie unterliegen insbesondere auch der Gefahr, daß wirtschaftliche Machtstellungen gegenüber dritten, am Verträge nicht unmittelbar beteiligten Personen mißbraucht werden, einer Gefahr, die Veranlassung zum Erlaß der Kartellverordnung gegeben hat (vgl. hierzu Müllensiefen-Dörinkel a. a. O. II 6 und V 13 nebst den dort angeführten Entscheidungen des Kartellgerichts; wegen des Zweckes der Kartellverordnung vgl. auch RGZ. Bd. 128 S. 11 fgl.).

Hiernach bedurfte nach dem bisherigen Sachverhalt das Vertragswerk vom 16. März 1934 nebst seiner etwaigen Ergänzung vom 10. April 1934 gemäß § 1 KartB.D. der schriftlichen Form. Diesem Erfordernis ist nach ständiger Rechtsprechung sowohl des Reichsgerichts als auch des Kartellgerichts nicht nur dann genügt, wenn die Voraussetzungen des § 126 BGB. erfüllt sind, sondern schon dann, wenn nur die Kartellabmachungen derart schriftlich niedergelegt sind, daß eine Nachprüfung sowohl auf den Inhalt wie auf die Personen der Teilnehmer ermöglicht ist (vgl. RGZ. Bd. 128 S. 1 [7], Bd. 151 S. 139 [150]; RG. in JW. 1938 S. 3229 Nr. 9; vgl. auch Müllensiefen-Dörinkel a. a. O. V 13 nebst den dort angeführten Entscheidungen des Kartellgerichts). Das Ergebnis der Ausschußsitzung vom 16. März 1934, an der unstreitig für die Industrie die W.B.Z., für den Großhandel der B.G.L. und für den Einzelhandel der R.E.L. beteiligt waren, ist jedenfalls, wie die der Klageschrift beigelegte Abschrift der damals gefaßten „Beschlüsse“ erkennen läßt, schriftlich niedergelegt worden. Die an dieser Sitzung beteiligten Personen (Verbände) sind aus der Abschrift nicht ohne weiteres erkennbar; es kann aber unterstellt werden, daß sie ihrer Zustimmung in irgendeiner Weise schriftlich Ausdruck verliehen haben. Anders liegt

es jedoch bei der Klägerin als Dachorganisation der Einkaufsgenossenschaften. Die Klägerin war, wie zwischen den Parteien unstrittig ist, zu den Verhandlungen nicht besonders hinzugezogen worden, wenn auch ihre Belange durch Sch., den Vorsitzenden des REX., der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Klägerin war, mit wahrgenommen wurden. Als Vertragspartei tritt sie also, soweit bisher ersichtlich ist, nicht in Erscheinung. In den beurkundeten Beschlüssen werden allerdings unter Nr. 10 den Einzelhandelsfachgenossenschaften gewisse Verpflichtungen auferlegt. Aber auch die Einzelhandelsfachgenossenschaften waren bei den Verhandlungen nicht vertreten. Wenn sie auch dem Großhandel zuzurechnen sind, so konnten sie doch durch den BGL nicht verpflichtet werden, da sie diesem nicht angehörten, sondern sogar, wie insbesondere auch die spätere Entwicklung zeigt, in einem gewissen Gegensatz zu ihm standen. Auch der REX. konnte ihre Belange nicht als ihr Vertreter, sondern nur insoweit wahrnehmen, als ein großer Teil der Genossen der Einkaufsgenossenschaften zugleich auch ihm angehörte. Der Umstand, daß an der Verhandlung vom 16. März 1934 weder die Klägerin noch auch nur die ihr angehörigen Einkaufsgenossenschaften als Vertragspartei unmittelbar beteiligt waren, hat auch zur Folge gehabt, daß die Klägerin in den Vorprozessen den Standpunkt vertreten hat, es liege insofern ein Vertrag zu ihren Gunsten als Vertrag zu Gunsten Dritter vor; aber von einem solchen kann in der Tat keine Rede sein, da er den Einkaufsgenossenschaften ja zugleich auch, sogar vornehmlich, Verpflichtungen auferlegt. Selbst wenn also, wie die Klägerin jetzt geltend macht, die Beteiligten die Absicht verfolgt haben sollten, auch die Klägerin selbst unmittelbar als Vertragspartei zu beteiligen und sie sogar nicht nur zur WBZ., sondern auch zum BGL und zum REX. in vertragliche Beziehungen zu bringen, so kommt doch diese Beteiligung der Klägerin in der nur abschriftlich ohne jegliche Unterschriften vorliegenden Niederschrift in keiner Weise zum Ausdruck, ist also insofern dem Erfordernis der Schriftform nicht genügt. Nicht anders liegt es bei der Verhandlung vom 10. April 1934, die, gleichviel ob sie der Abänderung oder nur der Auslegung und Ausführung des Abkommens vom 16. März 1934 gedient hat, jedenfalls keine neue Vertragspartei eingeführt zu haben scheint. Das Ergebnis dieser Verhandlung, auf das die Klägerin ihren gegenwärtigen Klageanspruch stützt, ist auch nicht einmal im Verlaufe der Sitzung schriftlich niedergelegt worden; es hat vielmehr nur am

folgenden Tage zu einem genehmigenden Beschluß des Arbeitsausschusses der W.B., also innerhalb des Industrieverbandes, geführt, der dann allerdings schriftlich festgehalten worden ist. Dieser Mangel der Schriftform, an dem die etwa mit der Klägerin damals getroffenen Abmachungen allem Anscheine nach gelitten haben, hat wohl auch zur Folge gehabt, daß die Klägerin mit Schreiben vom 29. Mai 1935 erst um eine Abschrift der mit ihr getroffenen Abreden (um „eine Abschrift, welche eine Abänderung unseres Vertrages darstellen soll“) bat und mit Schreiben vom 8. und 13. Juni 1935 daran erinnerte. Besonders in dem letzten Schreiben rügte die Klägerin, daß ihr trotz des von Z. persönlich gegebenen Versprechens „bis heute die angeblichen Vertragsänderungen, die mit den Handelsverbänden uns (die Klägerin) betreffend abgeschlossen sein sollen, noch nicht bekanntgegeben“ worden seien. Z. antwortete auf die Mahnung vom 8. Juni 1935 mit einem Schreiben vom 12. Juni 1935, daß seines Wissens der Vertrag vom 27. März und 22. Mai 1930 unverändert fortbestehe. Erst mit Schreiben vom 17. Juni 1935 teilte die W.B. der Klägerin eine Abschrift der Nr. 10 der Beschlüsse vom 16. März 1934 und des Beschlusses vom 11. April 1934 mit, allerdings mit dem Bemerkten, daß Sch. vom Beschluß vom 11. April 1934 sofort Mitteilung erhalten und daraufhin auch die genaue Liste der Genossenschaften übersandt habe. Diese Mitteilung ist aber bisher nicht vorgelegt worden. Jedenfalls enthält das Schreiben der W.B. an die Klägerin vom 14. April 1934, auf das sich die Klägerin in dieser Hinsicht bezieht, lediglich die Aufforderung zur Übersendung des Verzeichnisses der der Klägerin angeschlossenen Genossenschaften. Bereits in der Zeit vom September bis November 1934 hatte sich die Klägerin mehrfach vergeblich um Klarstellung ihrer vertraglichen Beziehungen gegenüber der W.B. bemüht. Selbst in ihrem Schreiben vom 2. Januar 1936 an die W.B. spricht sie noch von „angeblichen Beschlüssen, die als Ergänzung zum Vertrag aus dem Jahre 1930 gefaßt sein sollen“, deren Richtigkeit sie nach den ihr zugegangenen Schreiben und mündlichen Berichten bestreiten müsse. Unter diesen Umständen ist eine schriftliche Niederlegung vertraglicher Vereinbarungen, die von der Klägerin mit der Industrie und sogar auch mit dem übrigen Handel getroffen worden sein sollen, bisher in keiner Weise dargetan. Eine solche ergibt sich auch nicht etwa schon daraus, daß die Klägerin

in der Folgezeit die Zahlung der Deltredere-Provision entgegen-
genommen und gelegentlich auch in ihrem eigenen Schreiben vom
17. Juli 1934 die „Umsatzprämie“ und den „Funktionsrabatt“ sowie
in ihrem Schreiben vom 5. Oktober 1934 sogar auch die Deltredere-
Provision erwähnt hat.

Hiernach ist, soweit bisher ersichtlich ist, ein Kartellvertrag
zwischen den vier Verbänden, also unter Beteiligung der Klägerin
im Verhältnis zu den drei anderen Verbänden, schon mangels
Schriftform nicht rechtsgültig zustande gekommen. Der Senat sieht
sich jedoch nicht in der Lage, hierüber bereits endgültig zu befinden,
weil das Berufungsgericht in Verkennung sachlichen Rechts die
Klägerin nicht auf diese Bedenken hingewiesen und ihr daher nicht
ausreichend Gelegenheit gegeben hat, zur etwaigen Rechtfertigung
ihres Standpunktes Weiteres vorzutragen.

II. Die weitere Frage ist sodann, ob die Klägerin nicht wenigstens
ihren Anspruch darauf stützen kann, daß die W.B. im Anschluß
an die Verträge, die sie mit dem J.W. und dem R.E. am 16. März
und 10. April 1934 geschlossen hat, noch eine Sondervereinbarung
mit der Klägerin getroffen hat. Daher ist nunmehr zu prüfen, ob
eine solche selbständige Sondervereinbarung zwischen der W.B. und
der Klägerin rechtlich Bestand haben könnte. Da sie, wie wenigstens
bisher anzunehmen ist, nicht nur die Zusage einer besonderen Del-
tredere-Provision an die Klägerin enthält, sondern allgemein den
Absatz gegenüber den der Klägerin angeschlossenen Einkaufsgenossen-
schaften regelt (vgl. insbesondere Nr. 10 der Beschlüsse vom 16. März
1934 sowie die Bezugnahme auf den Vertrag vom 27. März und
22. Mai 1930 im Beschluß vom 11. April 1934), würde sie nach dem
bisher ersichtlichen Sachverhalt ebenfalls als Kartellabrede im Sinne
des § 1 KartW. aufzufassen sein. Es würde auch in diesem Falle
nicht darauf ankommen, ob die W.B. schon für sich allein ein Kartell
ist oder ob die Zigarettenfabriken sich zunächst, ohne sich kartell-
mäßig untereinander zu binden, zu einer Gruppe zusammen-
geschlossen haben mit dem Ziel, auf diese Weise gleichmäßige markt-
regelnde Vereinbarungen mit den verschiedenen Abnehmergruppen
zu treffen. Auf alle Fälle sind die marktregelnden Vereinbarungen,
die auf solche Weise nicht etwa nur mit den einzelnen Abnehmern,
sondern mit den verschiedenen Abnehmergruppen zustande kommen,
dann als kartellmäßig anzuspprechen, wenn sie den gemeinschaftlichen

Zweck verfolgen, den Absatz zwischen den beiderseitigen Verbänden, der Erzeugergruppe einerseits und den einzelnen Abnehmergruppen andererseits, allgemein zu regeln und dadurch den Markt zu beeinflussen; in diesem Falle haben auch sie zum mindesten gesellschaftsähnliche Wesensart.

Demzufolge würde auch eine solche Vereinbarung gemäß § 1 KartellG. rechtswirksam nur dann zustande gekommen sein, wenn sie in schriftlicher Form getroffen wäre. Hierzu ist mindestens ein eindeutiger schriftlicher Beitritt aller Beteiligten zu den im übrigen inhaltlich schriftlich festgelegten Kartellrechten und -pflichten zu verlangen. Wenn auch zugelassen ist, daß hierbei auf einen vorangegangenen Vertrag eindeutig Bezug genommen wird, so muß dies doch in einer Weise geschehen, daß etwaige Änderungen sich zweifelsfrei erkennen lassen und daß auch jemand, der nicht am Vertrage beteiligt ist, aus den schriftlichen Unterlagen ohne weiteres den vollständigen Inhalt der getroffenen Vereinbarung ersehen kann. Daran scheint es eher, wie die Ausführungen zu I ergeben, im vorliegenden Falle zu fehlen. Dieser Mangel hat nicht nur zu einer großen Unklarheit und Verwirrung zwischen den Beteiligten darüber geführt, ob die Klägerin überhaupt als Vertragspartei beteiligt war und wem gegenüber sie im Vertrage Verpflichtungen eingegangen ist, sondern auch darüber, welchen Inhalt die Kartellverpflichtungen haben, die die Klägerin der WB. gegenüber übernommen hat. Unter diesen Umständen entbehrt bisher jedenfalls die Annahme des Berufungsgerichts, daß insofern dem Erfordernisse der Schriftform des § 1 KartellG. genügt sei, ausreichender tatsächlicher Unterlagen zu